

Satzung des Schulfördervereins der 56. Grundschule Dresden- Trachau e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der 56.Grundschule Dresden – Trachau“, dem, nach Eintragung beim zuständigen Registergericht der Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein), angefügt wird.
- (2) Der Sitz des genannten Vereins ist Dresden.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er verwirklicht sich durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der 56.Grundschule, insbesondere ihr musisch – kreatives Profil im Rahmen des Schulbetriebes unterstützen. Insbesondere fördern wir die Erziehung der Kinder unserer Schule.
- (3) Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien kann durch Zuschüsse die Beteiligung an entsprechenden Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Überschüsse aus Veranstaltungen
 3. Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, lediglich notwendige Auslagen können erstattet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erklärt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers.
Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (4) Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet auf Antrag über Ehrenmitgliedschaften.
- (6) Die jährlichen Beiträge werden am 01. November des lfd. Jahres fällig, die Zahlung erfolgt per Lastschrift oder Überweisung.
- (7) Bei Eintritt in den Verein sind die Beiträge ab Beitrittsmonat fällig.
- (8) Bei Unregelmäßigkeiten auf den Konten der Mitglieder (Unterdeckung, Änderungen, etc.) werden die Rücklastschriftgebühren und Mahngebühren als Forderung erhoben.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (10) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 1. länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist
 2. den Zwecken des Vereins wiederholt vorsätzlich zuwiderhandelt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich, per Einschreiben mitgeteilt.
Über einen schriftlichen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (11) Im Falle eines Austritts muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin eine entsprechende Erklärung schriftlich zugegangen sein.

§5 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung bedarf des Antrages von mindestens einem Viertel der Mitglieder, in schriftlicher Form an den Vorstand. Es muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Zum Beschluss der Auflösung ist mindestens eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Versammlung notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, vertreten durch die Schulbehörde, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes zu verwenden.

§6 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind: - der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: 1 Vorsitzenden,
1 stellvertretenden Vorsitzenden,
1 Rechnungsführer,
1 Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Geschäfte des Fördervereins führt der Vorstand nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit im Vorstand zählt die Stimme des Vorsitzenden zweifach. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann aus den Mitgliedern des Vereins durch den Vorstand ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode berufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.
- (4) Geschäftsjahr ist ein Schuljahr.
- (5) Geschäftsführender Vorstand des Vereins, im Sinne §26 BGB, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Projektgruppen und Arbeitskreise einsetzen.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich, mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen.
- (3) Beschluss und Wahl erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, über Satzungsänderungen (dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich) und über die Auflösung des Schulfördervereins (dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich).
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Zur Prüfung der Kassenbücher wählt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer.
Die gewählten Prüfer können zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher, Kontoabrechnungen und Bargeldbestände verlangen.
Sie erstatten Bericht an den Vorstand und die nächste Mitgliederversammlung.

§9 Beiträge

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, siehe §8.
- (2) Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder sein Vermögen betreffen, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Alle Satzungsänderungen sind dem zuständigen Vereinsregister anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen nach Maßgabe des Finanzamtes bzw. des Vereinsregisters selbstständig und ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§11 Inkrafttreten

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
Er beantragt die Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.
Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am __. __. __ __
beschlossen.